

Kundendatenblatt und Einspeisevertrag für Erzeugungsanlagen

Dieses Kundendatenblatt / Einspeisevertrag regelt die Abnahme und Abrechnung von Strom, den der Anlagenbetreiber mit seiner Erzeugungsanlage im Netzgebiet der swa Netze GmbH erzeugt und selbst verbraucht oder erzeugt und in das Stromnetz der swa Netze GmbH einspeist. Es gilt der jeweils auf die Anlage des Anlagenbetreibers anzuwendende Rechtsrahmen.

Jede Einspeiseanlage ist immer auch eine Bezugsanlage, die Höhe des Strombezugs lässt sich den technischen Unterlagen der Anlage entnehmen. Aus diesem Grund gilt bei Regelungslücken im Rechtsrahmen und Regelwerk für Einspeiseanlagen die entsprechende Regelung aus dem Rechtsrahmen und dem Regelwerk für Bezugsanlagen.

§ 1 (1) Satz 3 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) kommt für dieses Vertragsverhältnis nicht zur Anwendung.

Wesentlicher Bestandteil des Regelwerkes für Bezugsanlagen ist:

- a) Unterbrechung der Anschlussnutzung § 17 NAV,
- b) Haftung § 18 NAV,
- c) Betrieb der Anlage § 19 NAV,
- d) Technische Anschlussbedingungen § 20 NAV,
- e) Zutrittsrecht § 21 NAV und
- f) Mess- und Steuereinrichtungen § 22 NAV

1. Angaben zu Anlagenstandort und Anlagenbetreiber

1.1 Kontaktdaten des Anlagenbetreibers

Anrede: _____

Vorname: _____

Nachname/Firma: _____

Straße / HS-Nr.: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Telefon: _____ Mobil: _____

E-Mail: _____

1.2 Abweichender Rechnungsempfänger

Anrede: _____

Vorname: _____

Nachname/Firma: _____

Straße / HS-Nr.: _____

PLZ: _____ Ort: _____

1.3 Abweichender Ablesekartenempfänger

Anrede: _____

Vorname: _____

Nachname/Firma: _____

Straße / HS-Nr.: _____

PLZ: _____ Ort: _____

1.4 Angaben zur Anlage

Straße / HS-Nr.: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Energieträger der Anlage: _____

Leistung der Anlage: _____

SEE-Marktstammdatenregisternummer: _____

Datum der Inbetriebnahme der Anlage: _____

Vergütungsrelevante Zähler: _____

Zählerstände vom Tag der Inbetriebnahme: 1.8.0: _____ 2.8.0: _____

☐ **Anlagenerweiterung**, Datum der Inbetriebnahme der jüngsten Bestandsanlage mit dem gleichen Energieträger: _____

2. Für den Zahlungsanspruch nach EEG und KWKG zu berücksichtigende Sachverhalte (falls zutreffend)

2.1 ☐ Der Anlagenbetreiber ist ein Unternehmen in Schwierigkeiten.

2.2 ☐ Es bestehen offene Rückforderungsansprüche gegen den Anlagenbetreiber aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem europäischen Binnenmarkt.

2.3 ☐ Der Vergütungsanspruch entfällt nach EEG § 19 (5) (Ausschreibung)

2.4 ☐ Das Hauptzollamt hat für den erzeugten Strom eine Stromsteuerbefreiung ausgesprochen oder ich werde eine Stromsteuerbefreiung für den erzeugten Strom beantragen (§ 9 Abs. 1 StromStG).

4. Zuordnung der Veräußerungsformen im EEG

Grundsätzlich liegt es im Verantwortungsbereich des Anlagenbetreibenden einer Solaranlage, sich sowohl über die rechtlichen als auch die tatsächlichen Voraussetzungen der Vergütung zu informieren.

4.1 Einspeisevergütung nach § 21 EEG:

- ☐ a) Normale Einspeisevergütung nach §21 Absatz 1 Nr. 1 (bis 100kWp)
- ☐ b) Ich werde den Strom aus dieser Solaranlage bis zum Ende der Förderung voll einspeisen. Dafür möchte ich den Volleinspeisungsbonus nach § 48 abs. 2a erhalten.
- ☐ c) Unentgeltliche Abnahme nach §21 Absatz 1 Nr. 2 für Anlagen kleiner 200kWp
- ☐ d) Ausfallvergütung nach §21 Absatz 1 Nr. 3
- ☐ e) Mieterstromzuschlag nach § 21 Absatz 3
Bei Mieterstromzuschlag ist zugleich die Veräußerungsform für den Strom zu wählen, der aus dieser Anlage in das Netz eingespeist wird.

4.2 ☐ Direktvermarktung mit Marktprämie nach § 20

4.3 ☐ der sonstigen Direktvermarktung nach § 21a ohne Marktprämie.

5. Einspeisemanagement § 9 EEG

- ☐ Typ 1: Die Anlage ist nicht regelbar
- ☐ Typ 2: Die maximale Wirkleistungseinspeisung ist am Netzverknüpfungspunkt auf 60 Prozent der installierten Leistung begrenzt.
- ☐ Typ 3: Die Anlage ist größer 25 kW und kleiner 100 kW. Die Leistungsreduzierung erfolgt über ein Rundsteuerrelais.
- ☐ Typ 4: Die Anlage ist größer / gleich 100 kW und mit Fernwirktechnik ausgestattet.
- ☐ Typ 5: Die Erzeugungsanlage ist auf 70 % der installierten Leistung begrenzt*.
(*) Die Leistungsreduzierung auf 70 % bitte nur bei Umzug einer Anlage auswählen, die dieser Beschränkung unterliegt.

6. Angaben des Anlagenbetreibers zur Umsatzsteuer

Wir sind verpflichtet seit dem 01.01.2026 die Steuernummer abzufragen und auf Ihrer Gutschrift auszuweisen.

beim Finanzamt: _____

unter der Steuer-Nr.: _____

6.1 ☐ Ich versteuere meine Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes

6.2 ☐ Ich optiere zur Kleinunternehmerregelung (keine Umsatzsteuer).

Hinweis: Bitte wenden Sie sich zu Fragen rund um das Thema Steuern an Ihren Steuerberater oder Ihr Finanzamt

Zusatzbestimmung

Steuerliche Änderungen (z.B. Wechsel von Regelbesteuerung zu Kleinunternehmer) werden dem Netzbetreiber unverzüglich mitgeteilt. Unberechtigt ausgewiesene und vom Netzbetreiber bezahlte Umsatzsteuer wird an den Netzbetreiber zurückgezahlt.

7. Bankverbindung (für die Auszahlung Ihrer Einspeisevergütung)

Kontoinhaber: _____

IBAN: ____|____|____|____|____|____|____

Bank: _____

BLZ/BIC: _____

Ort, Datum

Unterschrift des Anlagenbetreibers

Wichtige Hinweise:

- a) Eine Vollmacht welche Bank und Steuergeschäfte nicht umfasst, ist nicht ausreichend, um dieses Dokument für den Kunden unterschreiben zu können. Wer das Kundendatenblatt im Auftrag des Kunden ausfüllt, muss die Vollmacht diesem Dokument beifügen.
- b) Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, seine Anlage im Marktstammdatenregister anzumelden.
- c) Der Anschluss an unser Netz muss mit dem Hausanschlussbüro geklärt werden. Wenn für die Vergütung alle Unterlagen vorliegen bedeutet das nicht, dass die Anlage an unser Netz angeschlossen werden darf. Die Unterlagen für den Netzanschluss und für die Vergütung werden parallel bearbeitet.
- d) Das EEG sieht bei Pflichtverstößen des Anlagenbetreibers Zahlung von 10 Euro pro Kilowatt installierter Leistung der Anlage und Kalendermonat vor. Die Pflichtverstöße und die Dauer der Zahlungen finden Sie unter § 52 EEG „Zahlungen bei Pflichtverstößen“.

Anlagen:

- 1.) Messkonzept mit Unterschrift
- 2.) Kopie der Registrierungsbestätigung der Anlage beim Marktstammdatenregister

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die swa Netze GmbH

(**Gläubiger-Identifikationsnummer: DE15ZZZ00000056056**), Zahlungen aus diesem Auftragsverhältnis meines Kontos mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der swa Netze GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Die **Mandatsreferenznummer** für dieses SEPA-Mandat wird dem Kunden im Buchungstext auf dem Kontoauszug **mitgeteilt**.

VORNAME/NAME KONTOINHABER

STRASSE/HAUSNUMMER

POSTLEITZAHL/ORT

KREDITINSTITUT

IBAN: ____|____|____|____|____|____|____

DATUM

UNTERSCHRIFT

Dieses SEPA-Lastschriftmandat gilt für den oben benannten Kunden. Dieses SEPA-Lastschriftmandat gilt auch für alle weiteren Einspeise-Verträge zwischen Ihnen und der swa Netze GmbH.